



AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING AND AUDITING COMMITTEE

Entwurf einer Stellungnahme
„Corporate Governance Bericht gemäß URÄG 2008“

Vorsitzender der Arbeitsgruppe:

Christian Nowotny

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Romuald Bertl, Cécile Bervoets, Wolfgang Baumann, Michael Eberhartinger, Werner
Fleischer, Marielouise Gregory, Manfred Grünanger, Waldemar Jud, Heinz Kessler,
Martin Siencnik

Informationen zur Arbeitsgruppe:

www.afrac.at

Bitte übermitteln Sie **Stellungnahmen** bis zum **15. September 2008**.

Dieser **Entwurf einer Stellungnahme** wird vom Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) ausschließlich zur Einholung von Stellungnahmen der Öffentlichkeit publiziert. Der Entwurf kann im Lichte der Stellungnahmen der Öffentlichkeit verändert werden, bevor eine Stellungnahme des AFRAC publiziert wird.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind als **pdf-Datei** bis zum **15. September 2008** an **office@frac.at** zu mailen. Alle Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden auf der AFRAC Homepage publiziert, es sei denn der Absender erbittet Vertraulichkeit.



AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING AND AUDITING COMMITTEE

Das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) ist der privatorganisierte und von zuständigen Behörden unterstützte österreichische Standardsetter auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung. Die Mitglieder des Vereins "Österreichisches Rechnungslegungskomitee", dessen operatives Organ das AFRAC ist, setzen sich aus österreichischen Bundesministerien und offiziellen fachspezifischen Organisationen zusammen. Die Mitglieder des AFRAC sind Abschlussersteller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Wissenschaftler, Investoren, Analysten und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden.

Austrian Financial Reporting and Auditing Committee – AFRAC

c/o Kammer der Wirtschaftstreuhand

Schönbrunner Straße 222 - 228/1/6

1120 Wien

Österreich

Tel: +43 1 811 73 – 228

Fax: +43 1 811 73 – 100

Email: office@frac.at

Web: <http://www.frac.at>

Copyright © Austrian Financial Reporting and Auditing Committee

All rights reserved

Überblick

1. Einleitung	2
2. Corporate Governance Kodex.....	3
3. Corporate Governance Bericht	3

1. Einleitung

- (1) § 243b UGB idF des Unternehmensrechts-Änderungsgesetzes (BGBl. I Nr. 70/2008) verpflichtet Aktiengesellschaften, deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinn des § 1 Abs. 2 BörseG zugelassen sind oder die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien auf einem solchen Markt emittieren und deren Aktien mit Wissen der Gesellschaft über ein multilaterales Handelssystem im Sinn des § 1 Z 9 WAG 2007 gehandelt werden, jährlich einen Corporate Governance Bericht zu erstellen und zu veröffentlichen.
- (2) Dieser Bericht hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:
 - die Nennung eines in Österreich oder am jeweiligen Börseplatz allgemein anerkannten Corporate Governance Kodex (§ 243b Abs. 1 Z. 1 UGB);
 - die Angabe, wo dieser öffentlich zugänglich ist (§ 243b Abs. 1 Z. 2 UGB);
 - eine Erklärung, in welchen Punkten und aus welchen Gründen von dem Kodex abgewichen wird (§ 243b Abs. 1 Z. 3 UGB);
 - eine Erklärung, falls die Gesellschaft beschlossen hat, keinem am Börseplatz anerkannten Kodex zu entsprechen (§ 243b Abs. 1 Z. 4 UGB);
 - Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstandes, des Aufsichtsrates sowie seiner Ausschüsse (§ 243b Abs. 2 UGB).
- (3) In der Folge wird zur Erleichterung der Orientierung und mit dem Ziel einer gewissen Vereinheitlichung eine Struktur für den Corporate Governance Bericht dargestellt. Diese Struktur geht davon aus, dass die Berichterstattung durch eine inländische Aktiengesellschaft erfolgt, die dem österreichischen BörseG unterworfen ist. Weiters beruht das folgende Konzept darauf, dass sich die Gesellschaft zu dem vom Arbeitskreis für Corporate Governance herausgegebenen österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) bekennt (siehe auch die Erläuterungen in der RV zu § 243b). Die Entscheidung über das Bekenntnis zu einem bestimmten Kodex ist grundsätzlich von Vor-

stand und Aufsichtsrat gemeinsam zu treffen. Dies gilt auch für die Entscheidung, keinem am Börseplatz anerkannten Kodex zu entsprechen, was vom Gesetz gestattet wird.

2. Corporate Governance Kodex

- (4) In Österreich ist der vom Arbeitskreis für Corporate Governance unter Leitung des Kapitalmarktbeauftragten der Regierung ausgearbeitete CGK seit 1. Oktober 2002 allgemein anerkannt. Dieser Kodex enthält die für eine gute Unternehmensführung wesentlichen Regeln. Diese sind in L-Regeln, die zwingendes Recht enthalten, in C-Regeln, bei denen ein Abweichen rechtlich zulässig aber zu begründen ist, und in R-Regeln aufgeteilt, wobei bei letzteren ein Abweichen zulässig und nicht begründungspflichtig ist.
- (5) Der ÖCGK bestimmt, dass die Gesellschaft ihre Selbstverpflichtung zur Einhaltung des ÖCGK in den Corporate Governance Bericht gemäß § 243b UGB aufzunehmen und diesen Bericht auf der Website der Gesellschaft zu veröffentlichen hat. Jeder Aktionär ist berechtigt, in der Hauptversammlung Auskünfte zum Corporate Governance Bericht zu verlangen. Für die Berichterstattung über die Umsetzung und Einhaltung der Corporate Governance-Regeln im Unternehmen ist der Vorstand verantwortlich; Abweichungen sind von jenem Organ zu verantworten und zu begründen, welches der Adressat der jeweiligen Regelung ist. Die jeweils aktuelle Fassung des ÖCGK ist auf der Website des Arbeitskreises unter www.corporate-governance.at abrufbar. Die Website enthält auch eine englische Übersetzung des Kodex sowie vom Arbeitskreis erarbeitete Interpretationen.

3. Corporate Governance Bericht

- (6) Die Gesellschaft weicht von den folgenden C-Regeln des ÖCGK ab, wobei jeweils die dabei angegebenen Gründe vorliegen:
- (7) Die Angabe der Zusammensetzung des Vorstandes gemäß § 243b Abs. 2 UGB:

„Corporate Governance Bericht gemäß URÄG 2008“

- Angaben des Namens, Geburtsjahrs sowie Datums der Erstbestellung und des Endes der laufenden Funktionsperiode jedes Vorstandsmitglieds sowie Angabe des Vorsitzenden des Vorstands;
 - Angaben über Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften für Vorstandsmitglied.
- (8) Die Angabe der Zusammensetzung des Aufsichtsrates gemäß § 243b Abs. 2 UGB:
- Namentliche Anführung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - Angabe des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden;
 - Angabe des Geburtsjahrs der Mitglieder des Aufsichtsrates, des Datums der Erstbestellung und des Endes der laufenden Funktionsperiode;
 - Angabe der Mitgliedschaft in den Ausschüssen des Aufsichtsrates unter Angabe des Vorsitzes;
 - Angaben über Aufsichtsratsmandate oder vergleichbarer Funktionen in anderen in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften für jedes Aufsichtsratsmitglied;
 - Darstellung der vom Aufsichtsrat festgelegten Kriterien für die Unabhängigkeit im Sinne der C-Regel 53 des ÖCGK;
 - Darstellung, welche Mitglieder im Sinne der C-Regel 53 des ÖCGK als unabhängig anzusehen sind (eine Darstellung, welche Mitglieder als nicht unabhängig anzusehen sind, ist ebenfalls ausreichend);
 - Darstellung, welche Mitglieder des Aufsichtsrates den Kriterien der C-Regel 54 entsprechen;
 - Vermerk, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates in dem berichtspflichtigen Geschäftsjahr an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrates

nicht persönlich teilgenommen hat (eine Teilnahme über eine Videokonferenz oder Telefonkonferenz ist als persönliche Teilnahme zu werten).

- (9) Die Angabe der Arbeitsweise des Vorstandes und des Aufsichtsrates gemäß § 243b Abs. 2 UGB:
- Angabe der Kompetenzverteilung im Vorstand;
 - Angabe der Ausschüsse des Aufsichtsrates sowie der Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses;
 - Angabe der Anzahl der Sitzungen des Aufsichtsrates im berichtspflichtigen Geschäftsjahr und Bericht über die Schwerpunkte seiner Tätigkeit;
 - Angabe der Anzahl der Sitzungen der Ausschüsse und Bericht über ihre Tätigkeit im berichtspflichtigen Geschäftsjahr.
- (10) Handelt es sich bei der Gesellschaft um eine Europäische Aktiengesellschaft, die dem Verwaltungsratssystem folgt, so sind die für den Vorstand vorgesehenen Angaben für die geschäftsführenden Direktoren zu machen, und die für die Mitglieder des Aufsichtsrates vorgesehenen Angaben für die Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (11) Es wird empfohlen, dem Corporate Governance Bericht den Vergütungsbericht für Vorstand und Aufsichtsrat anzuschließen oder darauf hinzuweisen, dass dieser im Lagebericht/Anhang enthalten ist. Im Vergütungsbericht sollte auch über eine allfällige D&O-Versicherung (Deckungsumfang, Kosten) berichtet werden.
- (12) Weiters wird empfohlen, im Anschluss an den Corporate Governance Bericht auf weitere Verhaltenskodizes zu verweisen, zu welchen sich die Gesellschaft bekennt (z.B. Code of Ethics, Code of Corporate Social Responsibility etc).